

73. Sind die Worte des §. 17 des deutsch-österreichischen Zollartikels „auf Antrag“ im Sinne eines nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches zu beurteilenden Strafantrages zu verstehen?

Zollartikel Anlage B zum Handelsvertrage zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 §. 17 (R. G. Bl. S. 137).

Vgl. oben Nr. 66.

III. Straffenat. Urt. v. 30. Juni 1887 g. St. Rep. 1274/87.

I. Landgericht Zwickau.

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer ist verurteilt worden, weil er im Monat November 1886 es unternommen hat, bezüglich der von ihm nach Österreich eingeführten zollpflichtigen 710 Stück gegerbten Ziegenfelle die österreichische Eingangsabgabe zu hinterziehen, und weil er innerhalb des Zeitraumes von Ende Oktober oder Anfang November bis Anfang Dezember 1886 in sechs Fällen bei Ausführung von Fellen über die Grenze des deutschen Zollgebietes dieselben an der mit der Anschreibung für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstelle mittels Übergabe eines in jedem Einzelfalle gehörig ausgefüllten Anmelde Scheines nicht angemeldet hat. Das Unternehmen der Hinterziehung der österreichischen Eingangsabgabe ist mit einer Geldstrafe im vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe, hier einer Geldstrafe von 48,80 *M*, und außerdem mit der Strafe der Einziehung der Gegenstände, in bezug auf welche die Zolldefraudation verübt worden ist, oder, wenn die Einziehung, wie im gegenwärtigen Falle, nicht vollzogen werden kann, statt derselben mit Erlegung des Wertes der Gegenstände und, wenn dieser, wie ebenfalls in dem gegenwärtigen Falle, nicht zu ermitteln gewesen ist, mit Erlegung einer Geldsumme von 75—3000 *M* bedroht (§§. 3. 4 des Reichsgesetzes betreffend die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze vom 17. Juli 1881, R. G. Bl. S. 247). Die Nichtanmeldung der vom Angeklagten ausgeführten Gegenstände bedroht das Gesetz mit einer Geldstrafe bis 100 *M* für jeden Einzelfall. Die Verjährung der Zolldefraudation des Angeklagten trat hiernach in drei Jahren ein (§. 67 St. G. B.'s). Die Bestrafung der Zolldefraudation durch die deutschen Gerichte setzte einen Antrag seitens der österreichischen Behörde voraus (§. 17 des Zolltariffs Anlage B zum Handelsvertrage zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn vom 23. Mai 1881); über die Antragsfrist ist in dem Zolltariff nichts bestimmt. Die Beschwerde des Angeklagten geht dahin: die Zolldefraudation und die Nichtanmeldung sei ihm gegenüber in drei Monaten verjährt, das den Strafantrag enthaltende Schreiben der Finanzbetriebsdirektion zu Eger sei aber erst am 22. oder 23. Februar 1887 in Zwittau eingegangen, folglich habe der Angeklagte nur wegen derjenigen Defraudationen und Nichtanmeldungen bestraft werden dürfen, welche in die Zeit bis höchstens drei Monate vor dem 22. oder 23. Februar 1887

fielen. Augenscheinlich beschwert sich hiernach der Angeklagte nicht darüber, daß er wegen zum Teil verjährter Straftaten (§. 67 St.G.B.'s), sondern darüber, daß er zum Teil wegen solcher Straftaten verurteilt worden sei, in Beziehung auf welche ein rechtzeitig gestellter Strafantrag hätte vorliegen müssen, aber nicht vorliege; es handelt sich also um eine prozessuale Beschwerde aus §. 17 des Zollkartelles und §. 61 St.G.B.'s. Diese Beschwerde ist aber nicht begründet, denn es kann nicht angenommen werden, daß die dreimonatige Antragsfrist des §. 61 St.G.B.'s auch hinsichtlich der Strafanträge aus dem deutsch-österreichischen Zollkartelle Anwendung finde. Gegen diese Annahme spricht, daß nach deutschem Strafrechte die Zollbetrugationen, wenn sie deutsche Abgaben betreffen, nicht zu den Antragsdelikten gehören, daß der internationale Charakter des Zollkartelles und die internationale Stellung der deutschen zu den österreichischen Staatsbehörden und dieser zu jenen ein Motiv an die Hand geben, die Worte des angeführten §. 17 „auf Antrag“ im Sinne eines Ersuchens oder einer Requisition von Behörde zu Behörde, nicht aber im Sinne eines Antrages des Verletzten, wie bei den Antragsdelikten erforderlich, zu verstehen, und daß der §. 22 des Zollkartelles, demzufolge jede nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung, solange ein rechtskräftiges Erkenntnis noch nicht erfolgt ist, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort eingestellt werden muß, durch das Wort „veranlassen“ die Auslegung bestätigt, daß „auf Antrag“ gleichbedeutend ist mit „auf Ersuchen“ und überdies eine Vorschrift giebt, welche mit den Grundsätzen des Strafgesetzbuches über die Zurücknahme der Strafanträge insofern nicht vereinbar ist, als der §. 64 St.G.B.'s zwar in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen, und ein solcher würde hier vorliegen, die Zurücknahme gestattet, aber nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheiles, nicht darüber hinaus auch nach Verkündung eines solchen Urtheiles bis zum Eintritte der Rechtskraft desselben. Was sodann die Übertretungen des Gesetzes von 1879 betrifft, so ist zur Verfolgung derselben ein Strafantrag überhaupt nicht erforderlich. Somit erweist sich die Beschwerde des Angeklagten als nicht begründet.